

beglaubigte Abschrift

Verl.	Frist not.	RSV	Mitl.
PA	EINGEGANGEN		Verf. nr.
SE	25. JAN. 2013		Zust. lang.
Friedr. spk	Benjamin Unger Rechtsanwalt		Bes. hangh.
ZUSTA			



Verkündet am: 12. Dezember 2012

Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichtes Cottbus

**VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 3 K 117/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin Unger, Lessingstraße 19,  
31135 Hildesheim, Az.: 007/2012 BU/PA,

gegen

Beklagten,

wegen Gewerberecht einschl. berufliche Bildung  
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus  
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 12. Dezember 2012.

durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koark,  
den Richter am Verwaltungsgericht Herrmann,  
die Richterin Knorr,  
den ehrenamtlichen Richter Wenzel und  
die ehrenamtliche Richterin Schmidt

**für R e c h t erkannt:**

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchbescheides vom 4. Januar 2012 verpflichtet, den Fachprüferinnen das Widerspruchsschreiben des Klägers vom 14. Oktober 2011 vollumfänglich zuzuleiten und unter Berücksichtigung daraufhin ergangener erneuter Prüfervoten seinen Widerspruch zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und der Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Der Kläger absolvierte seit dem 1. April 2008 eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Nachdem er im Prüfungszeitraum I/2011 im schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung jeweils die Note „befriedigend“ erhalten jedoch den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden hatte, nahm er die Möglichkeit wahr im Prüfungszeitraum II/2011 die Wiederholungsprüfung im praktischen Teil abzulegen. Die Prüfung fand am 28. Juli 2011 in der Zeit von 6.00 bis 11.50 Uhr in der medizinischen Schule der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (im Folgenden CTK) statt. In ihrem Verlauf hatte der Kläger vier Patienten im Alter von 74 bis 89 Jahren zu versorgen. Zu den Prüfungsinhalten gehörten insbesondere das Vorbereiten der Materialien und Medikamentenaufstellung, die Durchführung verschiedener Messungen sowie der Körperpflegemaßnahmen bei den Patienten. Beide Fachprüferinnen beurteilten die Prüfungsleistungen des Klägers mit der Note 5 „nicht bestanden“.

Mit Bescheid vom 8. August 2011 teilte der Beklagte dem Kläger dessen Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im praktischen Teil der Prüfung mit und erklärte ferner, dass damit die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege abschließend „nicht bestanden“ sei.

Mit Schreiben vom 15. August 2011 legte der Kläger Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung im praktischen Teil ein und beantragte Einsicht in die dazu vorliegenden Akten. Letztere nahm er am 1. September 2011 wahr.

Mit Schreiben an die CTK teilte der Beklagte dieser mit, dass der Kläger Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt habe und bat darum zu veranlassen, dass die Fachprüferinnen unabhängig voneinander den Verlauf der praktischen Prüfung darstellen sowie die in der Prüfung erbrachten Leistungen und die Bewertung überprüfen. Die Fachprüferinnen gaben daraufhin unter dem 6. bzw. 7. September 2011 entsprechende Stellungnahmen ab.

Nach Aufforderung des Beklagten begründete der Kläger seinen Widerspruch mit Schreiben vom 14. Oktober 2011. Er begründete diesen im Wesentlichen mit formellen Mängeln im Ablauf der Prüfung (u.a. das Nichtvorliegen seines Führungszeugnisses) sowie einer Befangenheit der Fachprüferinnen. Letztere ergebe sich aus den Tatsachen, dass gegenüber anderen Prüflingen negativ über ihn und seine Prüfung geredet worden sei. Darüber hinaus sei ihm negativ angelastet worden, eine Blutzuckermessung missachtet zu haben, welche eine Schwester ohne ärztliche Anordnung einem Nichtdiabetiker eingetragen habe. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Arzt im Rahmen der Prüfung habe jedoch ergeben, dass diese Untersuchung nicht notwendig sei. Aus den Prüfmitschriften gehe insoweit hervor, dass die Prüferinnen eine subjektive und eindeutig negative Haltung ihm gegenüber an den Tag gelegt hätten. Ihm seien zudem auch fehlerhafte und widersprüchliche Dokumentationen bzw. Vorbereitungen durch die Station, auf welcher die Prüfung erfolgt sei, angerechnet worden. Schließlich widersprüchen sich die Prüfungsunterlagen teilweise.

Der Beklagte teilte den Fachprüferinnen mit Schreiben vom 3. November 2011 den wesentlichen Inhalt der Widerspruchsbegründung mit und bat um eine entsprechende – die allgemeine Stellungnahme aus dem Monat September ergänzende – Stellungnahme.

lungnahme derselben; hinsichtlich des genauen Inhaltes des Schreibens wird auf Bl. 119f. des Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Die Fachprüferinnen gaben daraufhin am 14. und 15. November 2011 ergänzende Stellungnahmen ab, welche auf die einzelnen ihnen mitgeteilten Einwendungen des Klägers Bezug nehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 2012 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe sich schon nicht dazu geäußert inwiefern seine Leistung falsch bewertet worden sei. Der Vorwurf der Befangenheit gegen die Fachprüferinnen sei ausdrücklich zurückzuweisen. Diese hätte sich nach ihrer Auskunft zu keiner Zeit vor allem nicht im Beisein anderer Prüflinge, negativ über ihn oder seine Prüfung geäußert. Tatsachen, wie den Schluss rechtfertigten, dass ein Prüfer speziell gegenüber ihm nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufgebracht habe er nicht vorgetragen; insbesondere habe er nicht mitgeteilt, wer der andere Prüfling sein solle und welchen Wortlaut die Äußerung der Fachprüfer gehabt haben sollen. Soweit er Mängel auf der Station rüge, hätte er in den vier Monaten, welche er auf der Prüfungsstation gearbeitet habe, die Möglichkeit gehabt, auf entsprechende Mängel hinzuweisen. Seiner Obliegenheit, von ihm als störend empfundene Abläufe den Fachprüferinnen mitzuteilen, sei er nicht nachgekommen. Hinsichtlich der Blutzuckerüberprüfung habe er nicht zur angeordneten Zeit von 7.00 Uhr die Überprüfung vorgenommen, sondern erst im Nachhinein um ca. 9.00 Uhr den Assistenzarzt zur Notwendigkeit der Kontrolle befragt. Bereits durch das Infragestellen der Notwendigkeit der angeordneten Blutzuckermessungen habe er seine Kompetenzen überschritten; bei Unklarheiten seien diese zwingend vor Fälligkeit der angeordneten Maßnahmen zu klären und nicht erst nach dieser. Dasselbe gelte, soweit der Kläger auf Diskrepanzen bzw. unterschiedliche Angaben im Anordnungsbuch und der Patientenakte hinweise. Darüber hinaus sei festzustellen, dass die Hygiene ein Schwachpunkt seiner Prüfung gewesen sei. Er habe weder die erforderliche Vorsicht im Umgang mit einem mit dem ESBL-Keim infizierten Patienten walten lassen, noch Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt. Zum Abwischen der Bettische habe er beispielsweise einen Lappen benutzt, den er aus der Küche geholt habe. Zudem sei zu bemerken, dass er bei der Medikamentenaufstellung ein Medikament verwechselt habe, wobei bereits ein solcher Fehler regelmäßig zum Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils führe. Weiterhin habe er die Körperpflege nur mangelhaft durchgeführt und das Schamgefühl der Patienten

verletzt. Auch habe er eine gerötete Stelle nicht versorgt, welche zu einem Druckgeschwür (Dekubitus) führen könne. Zudem sei er nicht in der Lage gewesen, die durchzuführenden Pflegemaßnahmen zu koordinieren und ein ausgewogenes Zeitmanagement erkennen zu lassen. Die vermeintlich widersprüchlichen Angaben der Fachprüfer resultierten daraus, dass die Niederschriften sowohl die persönlichen Eindrücke der Prüferinnen als auch die vom Kläger im Rahmen des Reflektionsgesprächs abgegebene eigene Leistungseinschätzung beinhalteten. Vor dem Hintergrund, dass die staatliche Prüfung den Nachweis der Berufsfähigkeit des Gesundheits- und Krankenpflegers und damit auch dem Schutz der Patienten diene, sei die Wiederholungsprüfung unter Zugrundelegung der Prüfungsprotokolle mit „mangelhaft“ zu benoten und demnach nicht bestanden zu bewerten gewesen. Schließlich gebe auch das Prüfungsverfahren selbst keinen Anlass zur Beanstandung, da Unregelmäßigkeiten im Ablauf nicht zu erkennen seien.

Der Kläger hat am 26. Januar 2012 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, das Überdenkungsverfahren sei rechtswidrig durchgeführt worden. Aufgrund der Mitteilung der Beklagten an die Prüferinnen, dass der Kläger Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eingelegt habe, hätten diese die erbetene Schilderung des Prüfungsablaufs und die Begründung der erfolgten Bewertung an den voraussichtlich zu erwartenden Einwänden ausrichten und letztere „sattelfest“ machen und somit den etwaigen Einwänden seinerseits die Grundlage entziehen können. Hinzu komme, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Prüfer aufgrund als berechtigt anerkannter Einwände des Prüflings die Bewertung zu dessen Gunsten korrigieren, umso geringer sei, je öfter diese die Bewertung überdenken und zu ergänzenden Einwänden Stellung nehmen müssten. Einwände des Prüflings gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung könnten nur dann effektiv sein, wenn die Prüfer mit diesen unvermittelt betroffen würden und nicht die Möglichkeit hätten, sich auf diese im Rahmen eines vorgezogenen Überdenkens vorzubereiten. Dieser Verfahrensfehler sei auch erheblich, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Prüferinnen bei einer anderweitigen Durchführung das Überdenkungsverfahren anders entschieden hätten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 8. August 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2012 zu verpflichten,

ihm die erneute Ablegung der praktischen Prüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu ermöglichen,

hilfsweise den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchbescheides vom 4. Januar 2012 zu verpflichten, den Fachprüferinnen den Widerspruch des Klägers vom 14. Oktober 2011 vollumfänglich zuzuleiten und unter Berücksichtigung daraufhin ergangener erneuter Prüfervoten den Widerspruch zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Fachprüfer bereits vor Begründung des Widerspruchs aufgefordert worden seien, eine Stellungnahme abzugeben, habe der Sicherung der bestehenden Erinnerungen an die praktische Prüfung gedient. Da niemand habe wissen können, wogegen der Kläger Einwände ins Feld führen würde, hätten die Prüferinnen ihre Stellungnahmen auch nicht auf etwaiges Vorbringen ausrichten können. Schließlich sei auch nicht nachvollziehbar, dass die Fachprüferinnen bei einem anderen Verfahrensgang eine andere Bewertung vorgenommen hätten; der Kläger habe in seiner praktischen Prüfung drastische Fehler begangen und gegen diese weder mit der Widerspruchsbegründung noch mit der Klagebegründung substantiierte Einwände vorgebracht.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Der Hauptantrag ist unbegründet, da dem Kläger kein Anspruch auf Wiederholung der von ihm am 28. Juli 2011 absolvierten praktischen Prüfung zusteht.

Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaft zustande gekommenen oder inhaltlich fehlerhaft bewerteten Prüfung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn und soweit auf andere Weise eine zuverlässige Bewertungsgrundlage für die erneut zu treffende Prüfungsentscheidung nicht zu erlangen ist. Grund hierfür ist, dass der normativ festgelegte Zweck der Prüfung vereitelt würde, wenn sie aufgrund einer Neubewertung für bestanden erklärt würde, obwohl es an einer hinreichend zuverlässigen Beurteilungsgrundlage für die Eignungs- und Leistungsbewertung fehlte. Grundsätzlich vorrangig vor der Wiederholung einer Prüfung, die in der Regel eine wesentlich größere Belastung für den Prüfling darstellt, ist danach die Neubewertung einer vorhandenen Prüfungsleistung. Eine Neubewertung ist – aufgrund des das Prüfungsrecht beherrschenden und verfassungsrechtlich in Art. 3 Abs. 1 und gegebenenfalls in Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsatzes der Chancengleichheit – nur dann nicht gestattet, wenn eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Frage, ob die an eine erfolgreiche Prüfung zu stellenden Mindestanforderungen erfüllt sind, nicht mehr vorhanden sind (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. April 1996 – BVerwG 6 B 13.96 – Rn. 9f, zitiert nach juris).

1.1 Vorliegend ist schon nicht ersichtlich, dass die Prüfung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen oder inhaltlich fehlerhaft bewertet worden ist. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Fachprüferinnen dem Kläger gegenüber befangen (gewesen) sind. Soweit der Kläger auf vermeintliche negative Äußerungen der Prüferinnen gegenüber Dritten verweist, hat er diese Behauptung weder durch die Benennung dieser dritten Person(en) noch durch anderen Vortrag untersetzt. Entgegen seiner Auffassung sind auch den Prüfungsniederschriften keine Anhaltspunkte für eine parteiliche, unsachliche oder unfaire Amtsausübung der Fachprüferinnen zu entnehmen. Der Kläger legt insoweit auch nicht dar, aus welchen dort gemachten Ausführungen sein dahingehendes „Gefühl“ erwächst. Ferner greifen seine Einwände gegen den formalen Ablauf der Prüfung nicht durch. Das Vorliegen eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie einer ärztlichen Bescheinigung über die Zulassung stellen keine Voraussetzung für die Zulassung oder Durchführung der Prüfung dar. Verstöße gegen die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) sind nicht ersichtlich.

1.2 Im Übrigen ist weder vorgetragen noch - unter Würdigung der tatsächlichen Umstände (vgl. zum Maßstab: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. April 1996 – BVerwG 6 B 13.96 – Rn. 12, zitiert nach juris) - sonst ersichtlich, dass den Fachprüferinnen die praktische Prüfung des Klägers vom 28. Juli 2011 nicht mehr in belastbarer Weise erinnerlich wäre und es demzufolge an einer hinreichend zuverlässigen Beurteilungsgrundlage für eine darauf basierende erneute Eignungs- und Leistungsbewertung fehlte. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass praktische Prüfungen mit einem Erleben der Handlungen und des Verhaltens des Prüflings einhergehen und deshalb eine besonders starke Erinnerung hinterlassen. Zudem haben die Fachprüferinnen hier umfangreiche Mitschriften gefertigt und sich die im letzten Jahr durchgeführte Prüfung im Laufe des Widerspruchsverfahrens zweimal in Erinnerung gerufen.

2. Der Hilfsantrag hat demgegenüber Erfolg.

2.1 Er ist zunächst zulässig, denn die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheides, im Rahmen der im Verpflichtungsbegehren enthaltenen Anfechtungsklage, ist möglich. Dass Ausgangs- und Widerspruchsbescheid nicht ohne weiteres und in jedem Fall das gleiche Schicksal teilen, zeigt schon die Regelung in § 79 Abs. 2 VwGO, wonach auch eine isolierte Aufhebung des Widerspruchbescheids möglich ist. Insoweit ist kein Grund erkennbar, warum ein rechtswidriger Widerspruchsbescheid nicht aufgehoben werden sollte, wenn der Kläger – der bei Klageerhebung auch den Ausgangsbescheid für rechtswidrig hält – gleichzeitig auch den ursprünglichen Verwaltungsakt anfechtet (Urteil der Kammer vom 10. März 2011 – VG 3 K 655/10 – S. 7f. des Entscheidungsumdrucks unter Hinweis auf: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. November 1961 – IV C 124.61 – BVerwGE 13, 195; Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 12. Januar 1990 – 23 B 89.00099 – zitiert nach juris; *Brenner* in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 3. Auflage, § 79 Rn. 19; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 16. Auflage, § 79 Rn. 5).

2.2 Die Hilfsantrag ist auch begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 2012 verpflichtet wird, den Fachprüferinnen sein Widerspruchsschreiben vom 14.



Oktober 2011 vollumfänglich zuzuleiten und sodann erneut unter Berücksichtigung erneuter Prüfervoten seinen Widerspruch zu bescheiden.

Der Anspruch folgt aus der Tatsache, dass der Widerspruchsbescheid rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Das im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durchgeführte verwaltungsinterne Kontrollverfahren (sog. Überdenkungsverfahren) entspricht nicht den daran zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist damit als fehlerhaft zu bewerten.

2.2.1 Die hinsichtlich des Überdenkungsverfahrens geltenden Anforderungen hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nochmals dargelegt (Beschluss vom 9. Oktober 2012 - BVerwG 6 B 39.12 - Rn. 5f m.w.N, zitiert nach juris):

„Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont, beansprucht das Grundrecht der Berufsfreiheit Geltung auch für die Durchführung berufsbezogener Abschlussprüfungen und ist der insoweit gewährleistete Grundrechtsschutz auch durch die Gestaltung des Verfahrens zu bewirken. Wegen der Intensität, mit der solche Prüfungen in die Freiheit der Berufswahl eingreifen, und weil der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle - vor allem wegen der unabdingbaren Entscheidungsfreiräume der Prüfer in Bezug auf prüfungsspezifische Wertungen - Grenzen gesetzt sind, bedarf es einer Objektivitäts- und Neutralitätssichernden Gestaltung des Bewertungsverfahrens. Dieses Erfordernis wird zusätzlich dadurch untermauert, dass die Bürger allgemein - als Kern grundrechtlicher Verfahrensgarantien - über die Möglichkeit verfügen müssen, ihren Standpunkt wirksam vertreten und Einwände gegen das Verwaltungshandeln wirksam vorbringen zu können, speziell bei Staatsprüfungen der Kandidat jedoch meist erst nach Erlass des Prüfungsbescheides in ausreichendem Umfang erfährt, wie seine Leistungen im Einzelnen bewertet worden und welche Erwägungen dafür maßgebend gewesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein grundrechtlich fundierter Anspruch von Prüflingen, bereits im Rahmen eines verwaltungsinternen Kontrollverfahrens ihre Einwände gegen die Bewertungen der Prüfer vorzubringen, um deren wirksame Nachprüfung zu erreichen.

In Anknüpfung an diese Verfassungsrechtsprechung hat der Senat in seinem Urteil vom 24. Februar 1993 - BVerwG 6 C 35.92 - (BVerwGE 92, 132 <137> = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 313 S. 262) ausgesprochen, dass das eigenständige verwaltungsinterne Kontrollverfahren zur Überprüfung der Einwände des Prüflings "einen unerlässlichen Ausgleich für die unvollkommene Kontrolle von Prüfungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte (darstellt) und damit zugleich - in Ergänzung des gerichtlichen Rechtsschutzes - eine Komplementärfunktion für die Durchsetzung des Grundrechts der Berufsfreiheit (erfüllt)". Damit das Verfahren des Überdenkens der Prüfungsentscheidung seinen Zweck, das Grundrecht der Berufsfreiheit des Prüflings effektiv zu schützen, konkret erfüllen kann, muss - wie der Senat in diesem Ur-

teil präzisierend ausgeführt hat - gewährleistet sein, dass die Prüfer ihre Bewertungen hinreichend begründen, dass der Prüfling seine Prüfungsakten mit den Korrekturbemerkungen der Prüfer einsehen kann, dass die daraufhin vom Prüfling erhobenen substantiierten Einwände den beteiligten Prüfern zugeleitet werden, dass die Prüfer sich mit den Einwänden des Prüflings auseinandersetzen und, soweit diese berechtigt sind, ihre Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung korrigieren sowie alsdann auf dieser - möglicherweise veränderten - Grundlage erneut über das Ergebnis der Prüfung entscheiden.“

2.2.2 Dieser Anspruch des Prüflings auf ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren zum Zwecke des Überdenkens insbesondere der prüfungsspezifischen Wertungen besteht indessen nicht voraussetzungslos. Dem Recht des Prüflings, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinzuweisen, entspricht vielmehr nur dann eine Pflicht der Prüfer zum Überdenken ihrer Bewertungen, wenn ihnen "wirkungsvolle Hinweise" gegeben, d.h. die Einwände konkret und nachvollziehbar begründet werden. Dazu genügt es nicht, dass der Prüfling sich generell gegen eine bestimmte Bewertung seiner Prüfungsleistungen wendet und etwa pauschal eine zu strenge Korrektur bemängelt. Vielmehr muss er konkret darlegen, in welchen Punkten die Korrektur bestimmter Prüfungsleistungen nach seiner Auffassung Bewertungsfehler aufweist, indem er substantiierte Einwände gegen Prüferbemerkungen und -bewertungen erhebt. Macht er geltend, dass etwa eine als falsch bewertete Antwort in Wahrheit vertretbar sei und so auch vertreten werde, so hat er dies unter Hinweis auf entsprechende Fundstellen näher darzulegen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 1993 - BVerwG 6 C 35.92 - Rn. 27 m.w.N, zitiert nach juris). Die Einwendungen müssen sich konkret gegen bestimmte Prüferbemerkungen und -bewertungen richten und deren Fehlerhaftigkeit nachvollziehbar begründen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Februar 2009 - 4 S 1071/08 - Rn.40, zitiert nach juris).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kläger hat, neben zahlreichen pauschalen Einwänden, auch substantiierte Einwände gegen einzelne seitens der Fachprüferinnen im Rahmen der praktischen Prüfung vorgenommene Bewertungen erhoben. So hat er vorgetragen, Abzüge bei der Prüfungsbewertung dafür erhalten zu haben, dass der von ihm am Vortag der Prüfung vorbereitete Wagen - entgegen der Zusage der Stationsschwester - teilweise abgeräumt gewesen sei. Zudem sei ihm angelastet worden, eine Blutzuckermessung missachtet zu haben, welche eine Schwester ohne ärztliche Anordnung einem Nichtdiabetiker eingetragen

habe. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Arzt im Rahmen der Prüfung habe jedoch ergeben, dass diese Untersuchung nicht notwendig sei. Ihm seien zudem auch fehlerhafte und widersprüchliche Dokumentationen bzw. Vorbereitungen durch die Station beispielsweise bei der Beschriftung der Medikamente angelastet worden.

2.2.3 Indem der Beklagte den Fachprüferinnen nicht das vollständige Widerspruchsschreiben zugeleitet, sondern ihnen dessen Inhalt nur hinsichtlich einiger der dort enthaltenen Einwände mit Schreiben vom 3. November 2011 zur Kenntnis gegeben hat, hat er jedoch seine Befugnisse im Rahmen des Überdenkungsverfahrens überschritten.

Wegen der dargelegten Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens des Überdenkens hat die Prüfungsbehörde zwar zunächst zu beurteilen, ob substantiierte Einwendungen erhoben worden sind. Das heißt allerdings nicht, dass sie befugt wäre, vom Prüfling in größerem Umfang vorgebrachte Einwendungen, die nur in Teilen substantiiert sind, in dem Sinne „vorzustrukturieren“, dass die substantiierten Einwände herausgefiltert und den betroffenen Prüfern isoliert zur Kenntnis gebracht werden. Erhebt der Prüfling nur vereinzelt substantiierte Einwände, so ist die Prüfungsbehörde dennoch gehalten, die Einwendungen den beteiligten Prüfern vollumfänglich zuzuleiten, damit diese auf der Grundlage aller erhobenen Einwände innerhalb des ihnen zustehenden Bewertungsspielraums ihre frühere Bewertung überdenken. Denn allein die Prüfer haben darüber zu befinden, ob sie an den Gründen der angegriffenen Leistungsbewertung und an deren Ergebnis festhalten, ob sie das Ergebnis trotz Änderung einzelner Wertungen aufrechterhalten oder ob sie in Anbetracht veränderter Wertungen das Ergebnis verbessern (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Februar 2009 - 4 S 1071/08 - Rn. 40 m.w.N; dies bestätigend Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Juli 2010 - BVerwG 2 B 104.09 - Rn. 13f. m.w.N; jeweils zitiert nach juris; dies mit Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens offen lassend: Obergerverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Beschluss vom 12. März 2004 – 1 E 136/03 – Seite 6 des Entscheidungsumdrucks). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Beklagten nicht.

Dem daraus folgenden Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Widerspruchsscheides steht auch nicht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. August 2012 (BVerwG 6 B 19.12) entgegen. Soweit das Bundesverwaltungsgericht dort

feststellt, dass es sich beim Überdenkungsverfahren der Sache nach um eine Verfahrensgewährleistung handelt, die nicht zur Folge habe, das gegen das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ein zusätzlicher gerichtlicher Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG bestehe, schließt dies nicht einen Rechtsschutz gegen ein – wie hier – schon formell nicht ordnungsgemäß durchgeführtes Überdenkungsverfahren aus. Vielmehr ist dieser Fall im Ergebnis der Situation gleichzustellen, dass sich die Behörde weigert, überhaupt ein Überdenkungsverfahren durchzuführen. Eine andere Ansicht würde das Überdenkungsverfahren zur bloßen Makulatur verkommen lassen.

2.2.4 Im Übrigen stellt die vom Kläger gerügte doppelte Befassung der Fachprüferinnen mit seiner Prüfungsleistung im Widerspruchsverfahren demgegenüber keinen Verfahrensfehler dar. Allein aus einer früheren Befassung mit der Prüfungsleistung kann für sich genommen nicht gefolgert werden, der Prüfer habe sich hinsichtlich des Bewertungsergebnisses bereits endgültig festgelegt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Juni 1994 - BVerwG 6 C 4.93 - Rn. 24 m.w.N, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und spiegelt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten wieder.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) veröffentlichten Kommunikationsweg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht in der genannten Form bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

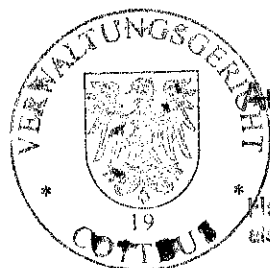
Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Koark

Herrmann

Knorr



Ausgefertigt / Beglaubigt

Hühnch 22. Jan. 2013

Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamt'n der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Cottbus

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i.V.m. Ziffer 36.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327ff.) auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) veröffentlichten Kommunikationsweg eingereicht werden.

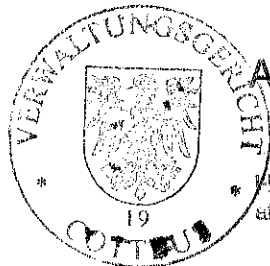
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Koark

Herrmann

Knorr



Ausgefertigt / Beglaubigt

Heinrich 22. Jan. 2013

Heinrich, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundebeamten der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Cottbus